DER STEINIGE UND SCHMALE WEG VOM VORWURF DER VERGEWALTIGUNG ZUM FREISPRUCH

Studiogast Marco W. (links im Bild)

SENDUNG SCHWEIZ 5 TIMETODOTV REIHE RECHTUN(D)RECHT

8. FOLGE VOM 18. MAI 2012

youtube (timetodotv)

1. First Love

Die Schülerin Mara (19) aus dem Kanton Aargau lernt im Frühling 2009 im Internet-Chat www.ilove.ch Marco W.(24), einen sensiblen jungen Mann aus Basel kennen. Sie treffen sich erstmals am 12. September 2009, stehen schon zuvor in intensivem Handy und E-Mail Kontakt miteinander, haben einen Monat später ersten Sex im Hotel Hilton in Basel, eine Woche später auf einem Spielplatz in Baden, (wo es zur Defloration kam,) dann wieder in der Heilsarmee Basel und am Schluss in der Privatwohnung des Paten von Maras Mutter in Basel.

Ihr gemeinsames Interessegebiet ist Fussball. Sie ist Präsidentin eines Fan-Clubs des FCB. Es ist eine intensive Beziehung, über die beide (aus rückblickender Sicht) Tagebuch führen. In Baden bereitet sich Mara auf die Berufsmatura vor und hat eine 4jährige Ausbildung vor sich. Marco ist gelernter Maler. Als starker Asthmatiker zieht er es vor, Zeitungen zu vertragen. Beide sind recht unerfahren in der Liebe. Mara, noch jungfräulich, wohnt zusammen mit ihrer Schwester bei ihren Eltern in der Nähe von Baden. Ihr Vater hat ein eigenes IT-Geschäft. Marco wohnte damals noch zusammen mit seiner Mutter, Hund und Katze in Basel. Auch für Marco ist es die erste Liebe, nach zwei kurzfristigen Ferienabenteuern mit dem andern Geschlecht. Sein Vater, ein spanischer Bauarbeiter, war schon in seiner frühen Jugend nach Spanien zurückgekehrt und gründete dort eine neue Familie. Marco hat eine 8 jährige Halbschwester.

2. Allseits enttäuschte Erwartungen und Beziehungsabbruch

Mara ist nach ihrer Entjungferung in der Holzhütte des Spielplatzes im Oktober enttäuscht und fühlt sich nachher „Scheisse“ und „durchgefiggt“.

Maras Mutter findet Marco unter der „Würde“ ihrer Tochter, fühlt sich von ihm hintergangen, weil er sich als Maler ausgegeben hat, aber immer saubere Hände hatte. Sie drängt ihre Tochter, die Berufsmaturitätsvorbereitung ins Zentrum zu stellen, Maras schulische Leistungen seien seit ihrer Beziehung zu Marco abgesunken. Mara setzt der Beziehung Ende November, also bereits nach 9 Wochen, auch auf Druck der Mutter ein Ende.

Marco hat Suizidgedanken, wird depressiv und beginnt sich sinnlos zu betrinken. Mara schreibt ihm nach Beendigung ihrer Beziehung, dass sie seine Liebe und alles in guter Erinnerung behalte. Auch Maras Mutter schreibt ihm einen emotionalen Brief und versucht ihn wegen der Trennung zu trösten und weist ihn an einen Psychiater. Auch die Tochter leidet schwer unter dem Abbruch der Beziehung.

Nun beginnt Marco Mara nachzustellen, bedrängt sie, die Beziehung mit ihm wieder aufzunehmen. Nachdem dies misslingt, belästigt und beschimpft er sie im Facebook und per Handy in verzweifelter Liebe, die langsam in Hass umschlägt.

Zudem kommt am 4. November 2009 etwas ganz anderes ins Spiel: Mara wird (noch während die Beziehung zu Marco andauert in ihrer Umgebung) **Opfer eines Überfalls** durch einen Vermummten, der ihr einen Faustschlag ins Gesicht versetzt und unerkannt flieht. Danach hat sie Albträume und erleidet zudem einen Ohnmachtsanfall. Sie fühlt sich von (andern) männlichen Gestalten verfolgt und beobachtet.

3. Juristisches Strafdrama:

Das Drama vollzieht sich in folgenden Aktionen:
- Strafanzeige von Mara gegen Marco,
- Haft,
- Hausdurchsuchung, Beschlagnahme,
- Drei Verfahrenseinstellungen, Anklage wegen *einer* Vergewaltigung
- Strafprozess wegen Vergewaltigung und Beschimpfung
- Freispruch in der Hauptsache

Auf Druck der Mutter, die Sozialarbeiterin ist, erstattet Mara am 31. März 2010 Strafanzeige wegen des Überfalls, aber auch wegen des **Stalking** durch Marco und nun auch wegen mehrfacher Vergewaltigungen aus den oben erwähnten Begegnungen mit Marco.

Es fällt wiederum auf, dass die **Anzeige fast ein halbes Jahr nach dem letzten Sex-Kontakt** und aus einem ganz anderen Zusammenhang erfolgt. Marco sagt rückblickend wahrscheinlich zu recht, dass das eine Retourkutsche seiner Ex-Freundin ist für seine Belästigung aus Verzweiflung. Aus der ersten, abgebrochenen Liebesbeziehung wird durch Strafjuristen nachträglich eine Vergewaltigung fabriziert.

Die FIRST LOVE GESCHICHTE wird durch die Strafuntersuchung für beide zum ALBTRAUM.

Am 25. August wird Marco in Basel in **Haft** gesetzt und sitzt während drei Wochen in UH. Der Basler Haftrichter Faesch begründet die Haft salopp mit Verdunkelungsgefahr, weil es notorisch sei, dass bei Beziehungsdelikten versucht werde, das Opfer zu beeinflussen. Marco habe ja dem „Opfer“ bereits nachgestellt. Die Vergewaltigung wurde trotz der Bestreitungen des Marco als gegeben vorausgesetzt, obwohl dem Haftrichter bereits die späte Anzeige als „unerklärlich“ auffiel. (Vergewaltigungen ohne grobe Gewalt sollten wegen Beweisverlusts innerhalb von drei Tagen angezeigt werden.) Die Haft ist gesetzwidrig, weil sie ohne dringenden Tatverdacht nur auf verspätete Anzeige hin verfügt wurde. Und dies auf Ersuchen der Strafverfolger von Baden, die sich vom Erscheinen vor dem

Haftrichter dispensieren liessen. Dieser schlüpfte in die Rolle und das Gewand des Anklägers.

Exkurs „Haftrichter“: Dass in der Schweiz auf Druck der EMRK seit bald 20 Jahren ein **Richter** über die Haft entscheidet, hat praktisch nicht mehr Freiheit für Beschuldigte gebracht. Im Gegenteil fühlt sich der Staatsanwalt entlastet, weil er nur den Antrag stellt und der Richter vertraut und meint zu wissen, dass der Staatsanwalt ja immer genügend Grund hat für eine Haft. Dies zu bestreiten wäre unkollegial unter Strafjuristen. Nur ganz ausnahmsweise wird eine beantragte Haft vom Richter nicht gewährt.)

Der Richter verfügte routinemässig die Maximaldauer von „vorläufig 4 Wochen“. Vorgängig wird eine Hausdurchsuchung und Beschlagnahme des PC im Zimmer von Marco durchgeführt. Er wird massiv eingeschüchtert: „*Wir dürfen auch schiessen! (*falls er flüchte)“. Es wird vom Untersuchungsbeamten zunächst verhindert, dass er den RA seiner Wahl beiziehen kann.

Der Fall und damit auch Marco selbst wird im Gitterwagen von Basel nach Baden verschoben wegen der verschiedenen „Deliktsorte“. Es werden zahlreiche Einvernahmen von Marco und Mara und deren Mutter durchgeführt. Es werden auch die Tagebücher der beiden zu den Akten genommen.

Schliesslich realisiert auch die Staatsanwaltschaft, was jedem neutralen und vernünftigen Beobachter sofort klar wird: das ist nichts für die Strafjustiz. Es wurden vier Strafverfahren geführt, nun werden alle bis auf ein einziges eingestellt. Aber an diesen Strohhalm klammert sich Staatsanwalt Decker.

Die Defloration im Kinderspielhäuschen unter der Brücke in Baden soll als Vergewaltigung gelten. Da die Durchstossung des Hymens naturgemäss eine Verletzung der Frau einschliesst, kommt dieser erste Sexverkehr der jungen Frau dem Angriff der StaWa auf den Mann entgegen.

Da mag man an das **Goethe-Wort** von Meister Wilhelm erinnert werden: *„Ich bin bei meinem Gelübde geblieben, mich vor der zuschlagenden Fall einer weiblichen Umarmung zu hüten.“*

4. Versuch der Gesichtswahrung der Staatsanwaltschaft zu Lasten des Angeschuldigten

Die Anklage wegen *einer* Vergewaltigung ist ein Versuch, das verunglückte Haft- und Strafverfahren für die Justiz trotzdem zu retten. Anstatt die Geschichte dorthin zu verweisen, wo sie hingehört, in den höchstpersönlichen Bereich der notwendigen und teilweise bitteren Erfahrungen junger Menschen mit der ersten Liebe und der Sexualität, wird munter der Torso aus einer Vergewaltigung und dem **Stalking**-Kinderkram zur Nötigung, Beschimpfung und Missbrauch einer Fernmeldeanlage (Handy) hochstilisiert. Die StaWa verlangt vor Gericht und nach ihren eigenen Verfahrenseinstellungen tatsächlich eine Freiheitsstrafe von 3 ½ Jahren!

Das **Hauptdelikt Vergewaltigung** wird auf knapp 2 Seiten abgehandelt, der ganze Krimskrams E-Mail, F-Book-Einträge, SMS füllt die übrigen 10 Seiten der Anklage. In der Praxis gehen Strafen wegen Vergewaltigung allerdings bis zu 5-6 Jahren!

Die angebliche „Vergewaltigung" schildert die **Anklage zusammengefasst** so:

Die Klägerin habe gemeint, sie wollten ***schwatzen und kuscheln*** *und kroch daher mit Marco in die Kinderhütte. Er wollte mit ihr schlafen, aber das habe sie wegen der befürchteten Schmerzen – deretwegen er im Hotel Hilton auf den Vollzug des GV verzichtete – abgelehnt. „Statt die Meinung der Privatklägerin (PK) zu respektieren, wandte sich der Beschuldigte mit seinem Oberkörper zur PK und drückte sie an den Schultern nach unten." Er entkleidete sie und sich. „Die PK versuchte, den Beschuldigen wegzustossen, aber er hielt sie zeitweise an den Handgelenken fest. Deswegen und weil der Eingang zur Hütte eng war, konnte sie nicht fliehen." Er zog dann ein Kondom an, das er aus der Tasche der PK (!!) nahm und vollzog den GV, obschon sie schrie (stöhnte?). Die PK habe Kratzer am Rücken und Oberschenkeln erlitten.*

Der Staatsanwalt streicht vor Gericht Marcos **„kriminelle Energie**" heraus und rügt dessen **„mangelnde Reue".** Er kämpft wie ein Löwe um eine Verurteilung.

Exkurs zum bestreitenden, nicht geständigen Angeklagten: Siehe Fall Hassan Mansour (Sendung TimeToDo vom 24. 2. 2012). Der" Contumax" (das ist nach ursprünglichem Wortsinn der Widerspenstige und nicht der Abwesende!) wird härter rangenommen als jener, der gesteht. Reue ist nach dem StGB ausdrücklich ein Grund, die Strafe zu mildern.

Mara sucht die Frauenärztin erst kurz vor der Gerichtsverhandlung auf, verweigert aber eine Untersuchung.

Die „Privatklägerin“ macht von ihren **Opferrechten** ausgiebig Gebrauch, verlangt die Einvernahme durch eine Frau, verweigert eine Konfrontation mit dem „Täter“ (Übertragung durch Video in Nebenraum), kann aber nicht verhindern, einer mehrfachen und schliesslich vor dem Bezirksamt in Baden vom 23. 11. 2010 einer eingehenden Befragung mit 128 Fragen unterzogen zu werden. Auch sie leidet unter dem Strafverfahren, das sie ausgelöst hatte.

5. Freispruch und doch viele Nachteile

Vor Gericht hält der StaWa seinen Strafantrag unbeirrt durch eigene Verfahrenseinstellungen und das negative Beweisergebnis aufrecht.
Nach einer Verhandlung von einem halben Tag am 27. März 2012 (14-1845 Uhr) wird Marco nach einem fulminanten Plädoyer des Topverteidigers Dr. Stefan Suter, Basel, vom Gericht Baden freigesprochen. Das Gericht ist überwiegend mit Frauen besetzt (Vorsitzende, Vize und Gerichtsschreiberin).

Es wird offenbar, dass keine Gewalt angewandt wurde und auch **keine Zwangs- oder Nötigungssituation** vorlag, welche die Frau zum vorneherein kapitulieren liess. Sie befand sich nie in einer ausweglosen Situation. Bei der Befragung des Opfers nach detailgenauer Schilderung schützte dieses immer wieder Erinnerungslücken vor oder flunkerte. (Z.B. auf die Frage wegen des Entkleidens: *„Es war irgendwie so gleichzeitig.“*)

Exkurs: Von Notzucht zu Vergewaltigung: Gewalt wird auch im Gesetzestext relativiert. StGB 1942: „Wer eine Frau zum a/e GV durch Gewalt oder schwere Drohung zwingt“- Heute:“ ...zum GV nötigt, durch Gewalt, wer ihr droht oder psychischen Druck* ausübt“. (* Das kann auch **verbal!** geschehen!)

Exkurs zu Gutachten über Zeugen: Freispruch ohne Glaubwürdigkeits- oder Glaubhaftigkeitsgutachten über die Zeugin. Neuer BGE vom 23.2.2010 (BS-Fall): Gutachten nur erforderlich, wenn Aussageverhalten Besonderheiten aufweist wegen ernster geistiger Störung oder Beeinflussung durch Dritte oder bei schwer interpretierbaren Aussagen von Kleinkindern. Prüfung der Glaubhaftigkeit von Aussagen erfolgt im Rahmen der allg. Beweiswürdigung des Gerichts. Die Standards der Aussageanalyse gelten für Gutachten, Gericht urteilt gemäss Überzeugungskraft der Aussage, die auf Realitätskriterien beruht (Detailreichtum, keine unnötige Belastung, Selbstkritik). Nach EMRK (Faires Verfahren) genügt es übrigens, dass im Rahmen des Verfahrens das Opfer vom Angeschuldigten einmal befragt werden kann. Vor 2. Instanz in der Regel keine erneute Anhörung erforderlich.

Die Justiz korrigiert die Hauptverfehlung der Stawa (Anklage wegen Vergewaltigung und Nötigung scheitert). Leider spricht sie nicht auch im Nebenpunkt frei, obwohl dies nach StGB Art. 52 möglich ist.

Das Gericht verurteilt wegen **Beschimpfung** und **Handy-Missbrauch** zu einer bedingten Geldstrafe von **100 Tagessätzen zu Fr. 70.-- Fr., also Fr. 7000.--** (Probezeit 2 Jahre) und einer Busse von Fr. 1000.--.

Exkurs zum Opportunitätsprinzip gemäss StGB Art. 52 (1.1.2011): Verfahrenseinstellung, wenn Schuld und Tatfolgen geringfügig sind. Das Delikt „Missbrauch einer Fernmeldeeinrichtung" aus der Frühzeit der Telekommunikation ist, heute ohne jeden Unrechtsgehalt.

Die ausgestandene UH von 20 Tagen wird auf die Geldstrafe angerechnet, obwohl deren Vollzug aufgeschoben ist! Das ist schwer zu verstehen (ein alter Trick).

Ferner muss er der Klägerin **Genugtuung Fr. 1000.- und Schadensersatz Fr. 600.-** zuzügl. 5% Zinsen zahlen und an den **Staat die Gerichtsgebühren im Umfang von ¼ somit Fr. 915.-- ...**

Moral der Geschichte:

Niemand kommt ungeschoren aus einem Strafverfahren davon!
Daher wird immer ein ganzer Wust von Anklagen vorgebracht.
Es geht der StaWa um Rechthaberei und auch um Kostenüberwälzung.

Exkurs zum Overkill der StaWa:
1. Beispiel: Der ungetreue Basler Beamte, der gemäss Strafanzeige des Regierungsrates nicht genehmigte Überstunden geleistet haben soll, bekommt nach „umfassender" Strafuntersuchung 1 Dutzend Anklagepunkte aufgetischt. Der Ausgangspunkt „Überstunden" kommt darin irgendwo als Nebenpunkt klein vor. Im Vordergrund stehen unbewilligte Darlehen, die aber zurückbezahlt worden waren sowie unzulässige „fringe benefits".

2. Beispiel: Verhaftung in Wohnung infolge Raubverdachts. Verwechslung. Anklage, weil eine Minderjährige in seinem Bett lag.

3. Beispiel: Kostenauflage für Zufallsfunde, obwohl auch diese Strafverfahren eingestellt worden sind (BL 2012: Kantonsgericht korrigiert das Urteil).

Exkurs: Sollte die Frau (in derartigen Fällen) wegen falscher Anschuldigung verfolgt werden?
Nein, das hätte nur eine Verhärtung der Fronten im Strafverfahren gegen mögliche Vergewaltiger zur Folge. Das In-dubio-pro-reo-Prinzip führt zum Glück dazu, dass nicht nach jedem Strafverfahren irgendjemand bestraft werden muss. Der Freispruch darf nicht als Systemversagen (des Gesetzgebers oder Richters) aufgefasst werden. Wir sollten uns von der materiellen Wahrheit verabschieden.

BUCHHINWEIS / EXKURS

Kurze Darstellung der Anschuldigung von Graziella K, ihr Führungsoffizier habe in der Zelle sexuellen Kontakt mit ihr gehabt. Die Basler Staatsanwaltschaft und die Medien sprechen von „Vergewaltigung. Dabei gibt es im StGB den Spezialtatbestand „Sex mit Strafgefangenen". Die Szene wird Teil eines Machtkampfes zwischen den Strafverfolgungsbehörden von BS und BL (1998-2000). Die Frau berichtigt nach Verhaftung des Sex-Polizisten gegenüber den Medien, dass keine Vergewaltigung, sondern nur Sex in der Zelle vorlag. Das wird medial als „Widerruf" des Vergewaltigungsvorwurfs transportiert und sie als Lügnerin bezeichnet. Anschliessend wird sie vom Basler Gericht wegen falscher Anschuldigung verurteilt (zu 1 Jahr Freiheitsstrafe, bedingt). Man ignoriert, dass sie selbst nie von Vergewaltigung gesprochen hat. Und dies, obwohl die Staatsanwältin als Zeugin vor Gericht bestätigte, sie selbst sei prima vista von einer Vergewaltigung ausgegangen. Ein Fall von Rechtsbeugung!

Peter Zihlmann
17. Mai 2012

PS: Dieser Text diente als Leitfaden für die Vorbereitung der Sendung TimeToDo auf Schweiz 5 vom 18. Mai 2012.

RECHTSSPRUCH & RECHTSBRUCH SCHWEIZER JUSTIZ

TV-Sendungen Schweiz 5

TimeToDo vom 24.01.2012
Norbert Brakenwagen stellt Dr. Peter Zihlmann und seine Sendung Rechtun(d)recht vor.

TimeToDo vom 27.01.2012
Norbert Brakenwagen und Peter Zihlmann im Gespräch mit Hans S. und Franziska S. in der Sendung RechtundUnrecht über den juristischen Missbrauch mit dem Vorwurf des "Kindsmissbrauchs"!

TimeToDo vom 03.02.2012
Eingriffe der Sozialbehörden gegenüber Mutter mit drei schulpflichtigen Kindern.

TimeToDo vom 10.02.2012
Ein Mann fragt nach der Verantwortung (AHV-Gelder) und... wird versorgt!

TimeToDo vom 24.02.2012
Marion Mansour im Gespräch mit Norbert Brakenwagen und Peter Zihlmann zum Thema Rechtsbeugung in der Schweiz.

TimeToDo vom 09.03.2012
Anklage wegen versuchter schwerer Körperverletzung durch HIV.
Thema der Sendung: Gespräch mit Marianne und Robert B. und Dr. Peter Zihlmann über den Fall einer Verdachtsstrafe: Ein naturwissenschaftlich schlüssiger Beweis der Übertragung des VIH-Virus misslang, trotzdem wurde für "versuchte schwere Körperverletzung" harte Strafe ausgesprochen.

TimeToDo vom 23.03.2012
Fall Hugo Portmann - Langzeitgefangener
Thema der Sendung: Gespräch mit Lisa K. und Dr. Peter Zihlmann über den Fall von Hugo Portmann dem Langzeitgefangenen. Das ist die Geschichte des verlorenen Sohnes Hugo P., der keine Eltern findet, aber mit 52 Jahren Lisa K., die ihn annimmt, so wie er ist und die ihm das grosse Ja-Wort gibt. Eine total verrückte, eine tief bewegende Geschichte. Noch ist sie offen und alles möglich. Ein Funken Hoffnung schwebt über einem Meer von Gewalt und Unbarmherzigkeit.

TimeToDo vom 18.05.2012
Der steinige Weg vom Vorwurf der Vergewaltigung zum Freispruch